

## **Satzung der Studienfachschaft Geschichte der Universität Heidelberg**

### **Prämbel**

Wir, die Studierenden der Studienfachschaft Geschichte, geben uns die folgende Satzung. Sie soll als Grundlage für die Arbeit der Studienfachschaft dienen, die aus folgenden Punkten besteht:

Anliegen der Studierenden zu vertreten; Möglichkeiten zur Mitsprache in allen universitären Angelegenheiten zu fördern; durch eigene Veranstaltungen das Lehrangebot des Historischen Seminars zu ergänzen; zum sozialen Austausch unter Studierenden beitragen.

Die Mitglieder der Studienfachschaft sind aufgefordert, Formen und Inhalte ihrer Arbeit fortwährend zu überdenken und weiterzuentwickeln und so einen Beitrag zur Demokratisierung der Hochschule zu leisten.

### **§ 1 Allgemeines**

1. Alle Studierenden der der Studienfachschaft Geschichte zugeordneten Studiengänge nach Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (VS) sind Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte.
2. Die Studienfachschaft Geschichte verwaltet ihre Angelegenheiten den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der Organisationssatzung der VS entsprechend.
3. Beschlussfassendes Organ ist die Fachschaftsvollversammlung (FSVV). Ausführendes Organ ist der Fachschaftsrat (FSR).

### **§ 2 Fachschaftsvollversammlung**

#### ***Allgemeines***

1. Als beschlussfassendes Organ der Studienfachschaft arbeitet die FSVV auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.
2. Die Mitglieder der Studienfachschaft arbeiten in übergeordneten Gremien der studentischen Selbstverwaltung mit.

#### ***Organisation***

3. In der FSVV gilt, sofern nicht explizit anders geregelt und soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Studierendenrats (StuRa).
4. Die FSVV tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.
5. Alle Sitzungen der FSVV sind öffentlich. Stimm- und redeberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
6. Die FSVV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

7. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes der Studienfachschaft Geschichte wird geheim abgestimmt.
8. Anträge werden in der Regel in der Sitzung, in der sie vorgestellt oder eingebracht werden, abgestimmt.
9. Die FSVV ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
10. Die FSVV ernennt mindestens eine\*n, maximal zwei Finanzverantwortliche\*n. Ihnen obliegen die Führung der Finanzen gemäß der Finanzordnung des StuRa. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederernennung ist möglich.
11. Die FSVV ernennt eine Person zum\*zur "Kellermeister\*in". Dieser Person obliegt die Kontrolle und Verwaltung des Fachschaftsinventars, insbesondere der im Keller des Historischen Seminars verwahrten Gegenstände. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederernennung ist möglich.

### **Aufgaben**

12. Die FSVV vertritt die Interessen ihrer Studierenden auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene.
13. Zu ihren Aufgaben gehören: Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder; Umfassende Wahrnehmung der Interessen der Studienfachschaft; Mitwirkung an der Lehrplangestaltung; Treffen von Finanzbeschlüssen; Förderung und Organisation von studentischen Aktivitäten; Eintreten für Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den zugeordneten Studiengängen; Eintreten für den Erhalt der gesetzlichen Verankerung der VS mit politischem Mandat sowie Satzungs- und Finanzhoheit.
14. Die FSVV übt das Vorschlagsrecht für die der Studienfachschaft zugeteilten Qualitätssicherungsnachfolgemittel aus. Näheres regelt Anhang A dieser Satzung.

## **§ 3 Fachschaftsrat**

### **Allgemeines**

1. Der FSR umfasst bis zu fünf, aber mindestens drei Mitglieder.
2. Der FSR wird von den Studierenden der Studienfachschaft Geschichte in allgemeiner, freier, gleicher, direkter und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt.
3. Ein Mitglied des FSR scheidet vorzeitig aus dem Amt aus, wenn er oder sie nicht mehr eingeschriebene\*r Studierende\*r in einem der zugeordneten Studiengänge ist, aus gesundheitlichen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann, oder durch eigenen Verzicht, der dem FSR schriftlich und der FSVV mündlich mitzuteilen ist.

### **Wahlmodalitäten für den Fachschaftsrat**

4. Es gelten die Regelungen der Ordnungen und Satzungen der VS bezüglich der Wahlen.

5. Die Amtszeit des FSR beginnt am 01. Oktober und dauert ein Jahr. Die Wahl findet jeweils im vorigen Sommersemester statt. Eine Zusammenlegung mit weiteren Wahlen oder Urabstimmungen der VS ist anzustreben.
6. Jede\*r Wahlberechtigte hat bis zu zwei Stimmen. Ein Kumulieren der Stimmen ist nicht möglich.
7. Gewählt zum Mitglied des FSR sind diejenigen maximal fünf Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
8. Sollten mehr Personen für den FSR kandidieren, als Plätze zu besetzen sind, erfolgt eine Quotierung nach Geschlecht. Das heißt, dass mindestens eine Person pro Geschlecht Teil FSR wird, sofern dies nicht zu einer Reduzierung des FSR führt. Hierbei wird bei den Geschlechtern nach männlich, weiblich und divers unterschieden. Die Entscheidung zur Quotierung erfolgt unter Betrachtung der Anzahl der Stimmen der Kandidierenden, wobei eine Mindestzahl von 5% der abgegebenen Stimmen vorausgesetzt wird.

### ***Aufgaben des Fachschaftsrats***

9. Der FSR kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der FSVV, die ihm hierfür auch zeitlich und sachlich begrenzte Teile ihrer Kompetenzen übertragen kann.
10. Der FSR vertritt die Interessen der Studierenden der Studienfachschaft Geschichte gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung sowie gegenüber den Seminaren, Instituten und der Öffentlichkeit.
11. Der FSR beruft die FSVV unter Angabe einer Tagesordnung und unter Berücksichtigung einer Frist von 5 Tagen ein und leitet diese, sofern er nicht aus sachlichen Gründen und für bestimmte Tagesordnungspunkte die Sitzungsleitung an eine andere Person überträgt.  
Änderungsantrag:  
Der FSR beruft die FSVV unter Angabe einer Tagesordnung und leitet diese, sofern er nicht aus sachlichen Gründen und für bestimmte Tagesordnungspunkte die Sitzungsleitung an eine andere Person überträgt. (angenommen)
12. Der FSR ist dazu verpflichtet, vor der FSVV Rechenschaft über seine Tätigkeiten abzulegen.
13. Der FSR übt die Funktion aller unbesetzten Ämter kommissarisch aus und ist verpflichtet, diese Ämter möglichst zeitnah neu zu besetzen.

### **§ 4 Ämter**

1. Folgende Personen halten von der FSVV gewählte oder ernannte Ämter inne:
  1. die Finanzverantwortlichen,
  2. die Mitglieder des Awareness-Teams und
  3. der\*die "Kellermeister\*in".
2. Darüber hinaus zählen als Ämter die vom FSR
  1. entsandten Mitglieder in den StuRa und deren Stellvertreter\*innen und
  2. ernannten Mitglieder der QSM-Kommission.

3. Alle von der FSVV ernannten oder gewählten Ämter können von der FSVV abgewählt werden. Ein Antrag auf Abwahl kann in einer FSVV gestellt werden. Dieser Antrag muss in der Sitzung, in der er eingebracht wird, mit einer einfachen Mehrheit angenommen werden, damit in der darauffolgenden Sitzung die Entscheidung über die Abwahl getroffen werden kann. Dazwischen muss eine Woche vergehen. Diese Entscheidung findet in Form einer Wahl statt. In dieser Sitzung der FSVV bedarf es der Anwesenheit von mindestens 15 Mitgliedern. Die Abwahl erfolgt mit einer absoluten Mehrheit.

## **§ 5 Awareness-Team**

1. Das Awareness-Team besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Sie werden in einer FSVV gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Semester und beginnt mit dem Beginn des auf ihre Wahl folgenden Semesters. Als Anlaufstelle bei Beschwerden über das Awareness-Team und als Kontrollinstanz dient der FSR. Ein Mitglied des FSR darf kein Mitglied des Awareness-Teams sein.
2. Sollten mehr Personen für das Awareness-Team kandidieren, als Plätze zu besetzen sind, erfolgt eine Quotierung nach Geschlecht. Das heißt, dass mindestens eine Person pro Geschlecht Teil Awareness-Team wird, sofern dies nicht zu einer Reduzierung des Awareness-Team führt. Hierbei wird bei den Geschlechtern nach männlich, weiblich und divers unterschieden. Die Entscheidung zur Quotierung erfolgt unter Betrachtung der Anzahl der Stimmen der Kandidierenden.  
(angenommen)

## **§ 6 Entsandte Studierendenratsmitglieder**

### ***Entsendung der Mitglieder***

1. Die Entsendung von Mitgliedern erfolgt durch den FSR auf Vorschlag der FSVV auf maximal ein Jahr. Wiederentsendung ist möglich. Auf Antrag eines Mitglieds der Studienfachschaft Geschichte ist eine Neuentsendung, sofern die FSVV dieser zustimmt, jederzeit möglich.
2. Von der FSVV vorgeschlagen werden diejenigen Kandidat\*innen, die in einer geheimen Abstimmung der FSVV nach relativer Mehrheitswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Es können nur so viele Kandidat\*innen von der FSVV vorgeschlagen werden, wie nach § 19 Abs. 2 der Organisationssatzung zur Vertretung der Studienfachschaft Geschichte vorgesehen sind.
3. Entscheidet sich der FSR dazu, einem oder mehreren Vorschlägen der FSVV nicht zu folgen, so ist schnellstmöglich ein neuer Vorschlag zu unterbreiten. Dieser kann mit dem vorherigen Vorschlag identisch sein. Weist der FSR Vorschläge der FSVV dreimal zurück, so wird die Schlichtungskommission des StuRa mit dem Fall beauftragt. Die in diesem Paragraphen getroffenen Bestimmungen bezüglich der Entsendung von StuRa-Mitgliedern und Abstimmungsempfehlungen gelten analog auch für Mitglieder

der Studienfachschaft Geschichte in sonstigen vergleichbaren Gremien und Ausschüssen.

### **Abstimmungsempfehlungen**

4. Die FSVV erstellt für die Abstimmungen im StuRa Abstimmungsempfehlungen für die Mitglieder der Studienfachschaft Geschichte.
5. Die Abstimmungsempfehlungen der FSVV bilden die Grundlage für das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Studienfachschaft.
6. Dies gilt nicht bei besonderer Dringlichkeit einer Abstimmung oder bei einer entscheidenden Änderung der Informationslage gegenüber dem Zeitpunkt der Erstellung einer Abstimmungsempfehlung. In diesem Fall sollen die StuRa-Mitglieder nach eigenem Ermessen abstimmen.
7. Anträge, die im Namen der Studienfachschaft Geschichte oder durch ihre gewählten Vertreter im Namen der Studienfachschaft Geschichte im StuRa eingebracht werden, bedürfen der vorangegangenen Zustimmung der FSVV.
8. Die StuRa-Mitglieder müssen vor der FSVV Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen.
9. Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen. In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung der Mitglieder der in die Kooperation\*en aufgenommenen Studienfachschaften für Abstimmungsempfehlungen für den StuRa zu gewährleisten.

### **§ 7 Satzungsänderungen**

1. Änderungen an dieser Satzung werden mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit von der FSVV beim StuRa eingebracht und von diesem beschlossen.
2. Änderungsanträge werden in der Sitzung, die auf die Sitzung ihrer Einbringung erfolgt, abgestimmt. Ein eingebrachter Änderungsantrag ist im Protokoll der Sitzung zu vermerken.

### **Anhang A**

Serenissimus conventus universitatis studentium historiae constituit:

#### Präambel

Folgende Ordnung regelt den Gebrauch des Vorschlagsrechts zur Verwendung von Qualitätssicherungsnachfolgemedien (QSM) in der Studienfachschaft Geschichte.

Bei allen hier nicht näher behandelten Fragen findet die QSM-Ordnung der Verfassten Studierendenschaft Anwendung.

## **§ 1 Gremien**

1. Zum Zwecke der Vorbereitung ihrer Vorschläge richtet die Studienfachschaft eine Qualitätssicherungsmittelkommission (QSMK) ein.
2. Die QSMK besteht aus zwei Mitgliedern der Fachschaft, einem Hochschullehrer und einem akademischen Mitarbeiter.
3. Die Mitglieder der QSMK werden vom Fachschaftsrat benannt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
4. Vorschläge der Studienfachschaft zur Verwendung von QSM werden alleine durch die Fachschaftsvollversammlung ausgesprochen.

## **§ 2 Antragsverfahren**

1. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der am Lehrangebot in den von der Studienfachschaft vertretenen Studiengängen beteiligten Einrichtungen.
2. Stichtag für die Einreichung von Anträgen ist der 31.10.
3. Die Anträge enthalten mindestens:
  - 3a. Kurzbeschreibung (ca. 250 Wörter) und Antragstext
  - 3b. Zielsetzung und Ergebnisse
  - 3c. Zielgruppe (Anzahl, Studiengang, Studienphase)
  - 3d. Zeit- und Maßnahmenplan
  - 3e. Budgetplan
4. Eine Seitenzahl von drei Seiten (ohne Anhang, Deckblatt, Kurzbeschreibung) sollte nicht überschritten werden.

## **§ 3 Qualitätssicherungsmittelkommission**

1. Die QSMK sichtet die eingegangenen Anträge und berät über diese. Sie tagt in der Regel einmal im Jahr.
2. Die studentischen Mitglieder der QSMK stellen die Ergebnisse der Beratung der Fachschaftsvollversammlung vor. Diese entscheidet im Anschluss über die Anträge.

#### **§ 4 Übermittlung der Vorschläge**

1. Der Fachschaftsrat übermittelt den Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft die Vorschläge der Studienfachschaft. Stichtag ist der 14.1.
2. Die Vorschläge der Studienfachschaft werden unverzüglich ortsüblich öffentlich gemacht, insofern gesetzliche Bestimmungen dem nicht im Wege stehen.

